



---

Kantonsrat

Sitzung vom: 10. September 2013, nachmittags

Protokoll-Nr. 423

Nr. 423

Motion Lüthold Angela und Mit. über eine Staatsgarantie für Schweizer/Luzerner Holz (M 389). Erheblicherklärung als Postulat

Angela Lüthold begründet die am 24. Juni 2013 eröffnete Motion über eine Staatsgarantie für Schweizer/Luzerner Holz. Entgegen dem Antrag des Regierungsrates halte sie an einer Erheblicherklärung ihrer Motion als Postulat fest.

Im Namen des Regierungsrates lehnt Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdirektor Robert Küng die Motion ab. Die schriftliche Begründung lautet wie folgt:

"Mit der vorliegenden Motion wird eine Staatsgarantie für die "Legalität und die Nachhaltigkeit des im Luzerner sowie Schweizer Wald geernteten Holzes" gefordert. Das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0) weist die Gesamtverantwortung für die Ziele der Walderhaltung und der Waldbewirtschaftung dem Bund zu. Als Rahmengesetz weist es lediglich den Vollzug der Massnahmen den Kantonen zu. Die Festlegung der inhaltlichen Rahmenbedingungen ist Sache des Bundes bzw. des Bundesrechts. Deshalb ist die Forderung auf Bundesebene einzubringen. Mit der von SVP-Nationalrat Max Binder am 17. April 2013 eingereichten Motion mit dem Titel "Staatsgarantie für Legalität und Nachhaltigkeit für Schweizer Holz", welche inhaltlich und textlich weitgehend mit der Motion "über eine Staatsgarantie für Schweizer/Luzerner Holz" (M389) übereinstimmt und deren Vorläuferin darstellt, wurde bereits ein entsprechender Vorstoss eingereicht.

Der Bundesrat führte in seiner Antwort vom 21. Juni 2013 aus, dass die Schweizer Waldgesetzgebung bereits alle von der Europäischen Holzhandelsverordnung Nr. 995/2010 (EUTR) geforderten Legalitäts- und Nachhaltigkeitsgarantien für Schweizer Holz bietet. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) stellt auf seiner Internetseite hierzu ein Faktenblatt zur Verfügung, das diesen rechtlichen Rahmen sowie den Vollzug beschreibt und die für den Export nötigen Informationen enthält. Damit liegt zuhanden der Exporteure ein offizielles Dokument vor, welches den Importeuren von Schweizer Holz bestätigt, dass das Risiko von illegalem Holzeinschlag dank dem rechtlichen Rahmen und seiner Umsetzung in der Schweiz vernachlässigbar ist. Für den Export von Schweizer Roh- oder leicht verarbeiteten Holz ist der Aufwand mit demjenigen der Holzproduzenten in der EU vergleichbar. Eine Staatsgarantie würde keine zusätzliche Vereinfachung bewirken. Die Behandlung der Motion Binder in den eidgenössischen Räten ist noch ausstehend.

Beim Export von komplexen Holzzeugnissen, die importiertes Holz enthalten, könnten allerdings Schwierigkeiten entstehen. Um diese zu beseitigen, prüft der Bundesrat die Möglichkeit einer der EUTR entsprechenden Gesetzgebung in der Schweiz, namentlich ein Verbot des Inverkehrbringens von illegalem Holz. Zu diesem Zweck wurde das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG, SR 814.01) angepasst. Sobald eine zur Europäischen Holzhandelsverordnung analoge Regelung basierend auf den neuen Art. 35f USG (Inverkehrbringen von Produkten) in Kraft tritt, die von der EU als äquivalent anerkannt wird, wird ein wichtiges Handelshemmnis für die Schweizer Exporteure beseitigt und der Zugang von Schwei-

zer Holzerzeugnissen zum Europäischen Markt bedeutend erleichtert. Davon sind rund 90 Prozent des heutigen Exports von Holzerzeugnissen betroffen.

Die entsprechende Revision des Bundesgesetzes über den Umweltschutz ist noch bis zum 30. September 2013 in der Vernehmlassung.

Die Forderungen der vorliegenden Motion werden einerseits mit der Behandlung der Motion Binder auf Bundestufe und andererseits mit dem revidierten Bundesgesetz über den Umweltschutz erfüllt. Die Forderungen sind berechtigt und wir werden sie im Rahmen unserer Möglichkeiten und Kontakte unterstützen. Da es sich aber vor allem auch um internationale Zusammenhänge handelt, ist es sachlich und auch rechtlich sinnvoll, dies im Bundesrecht gesamtschweizerisch zu regeln. Die Motion ist im Sinne dieser Ausführungen abzulehnen."

Angela Lüthold beantragt, ihre Motion als Postulat erheblich zu erklären. Es sei das Ziel ihrer Motion, den administrativen Aufwand für die Luzerner Exportbranche zu vereinfachen. Der Regierungsrat lehne die Motion mit der Begründung ab, dass dies in erster Linie eine Bundesaufgabe sei. Auch würde eine Staatsgarantie keine zusätzliche Vereinfachung bewirken. Wenn Luzerner Holz beispielsweise von einem italienischen Kunden erworben werde, kämen die Sorgfaltspflichten zur Anwendung. Beim Kauf von Holz aus einem EU-Land sei lediglich die Rückverfolgbarkeit zu dokumentieren und eine Sorgfaltspflicht entfalle. Alles aus der Schweiz in die EU importierte Holz unterliege der Holzhandelsverordnung der EU. Das Sorgfaltspflichtsystem sei unumgänglich. Eine Staatsgarantie würde die Benachteiligung und den zusätzlichen formellen Aufwand beheben. Sie hätte für den Export eine positive Wirkung und wäre ein unbürokratischer und cleverer Schachzug für das vom Ausland gebeutelte Schweizer Schnittholz. Aufgrund der Antwort der Regierung stelle sie eine ganz einfache Frage. Sie möchte vom Regierungsrat wissen, ob er den Vollzug der Waldgesetzgebung garantieren könne oder nicht. In seiner Antwort halte die Regierung fest, dass das Risiko von illegalem Holzeinschlag dank dem rechtlichen Rahmen und der Umgebung in der Schweiz vernachlässigbar sei. Sie frage sich, weshalb die Regierung dann nicht für die Garantie einstehen könne. Auch würde sie interessieren, wo genau illegaler Holzschlag im Kanton Luzern noch stattfinden könnte. Sie sei der Meinung, dass die Luzerner Wälder eingehend von Förstern kontrolliert würden. Illegaler Holzschlag sei deshalb praktisch unmöglich. Die Regierung schreibe in ihrer Begründung weiter, dass die Schweizer Waldgesetzgebung bereits alle von der europäischen Holzhandelsverordnung Nr. 995/2010 (EUTR) geforderten Legalitäts- und Nachhaltigkeitsgarantien für Schweizer Holz enthalte. Es stelle sich die Frage, weshalb es denn ein neues Gesetz auf Bundesebene brauche. Eine Garantie reiche völlig aus. Die neuen Bestimmungen schränken die Holzbewirtschaftung ein, was zu existenziellen Fragen führen könne. Im Kanton sei eines der grössten Holzexportunternehmen der Schweiz angesiedelt, dem müsse Sorge getragen werden. Die EU habe bereits die ersten beiden Monitoring-Organisationen im Rahmen der EU-Holzhandelsverordnung anerkannt. Monitoring Organisationen würden Importeuren Hilfe anbieten, welche erstmals ein Produkt in den europäischen Wirtschaftsverkehr bringen würden. Dies geschehe bei der Nachweisführung über die Sorgfaltspflicht, was die Legalität von eingeführten Holzprodukten sicherstellen solle. Es brauche keine neuen Zertifizierungsgesellschaften, die die Gestehungskosten noch verteuerten. Es brauche eine Staatsgarantie für Luzerner Holz. Das bedeute nichts anderes, als dass kein illegaler Holzschlag statfinde und die Gesetze eingehalten seien. Wenn das Parlament in Bern die Motion Binder ablehne, sollte der Kanton die Gesetze anpassen.

Silvana Beeler unterstützt im Namen der SP/Juso-Fraktion eine Erheblicherklärung als Postulat. Die Regierung lehne die Motion ab, inhaltlich sei sie aber mit dem Anliegen der Motionärin einverstanden. Die SP/Juso-Fraktion könne deshalb die Ablehnung der Regierung nicht nachvollziehen. Die SP/Juso-Fraktion lehne die Prüfung einer Staatsgarantie für den Export von Schweizer Holz nicht von vornherein ab, obwohl es bereits ein offizielles Dokument gebe, das bestätige, dass das Risiko von illegalem Holzschlag in der Schweiz vernachlässigbar sei. Eine kantonale Staatsgarantie sei wahrscheinlich nicht zwingend notwendig. Sollte aber der nationale Vorstoss abgelehnt werden, wäre es schon prüfenswert, was es den Kanton Luzern kosten würde, eine Staatsgarantie zu installieren. Es sei wichtig, dass sich die Regierung in Bern dafür einsetze, dass eine nationale Regelung geschaffen werde, die der europä-

ischen Holzhandelsverordnung entspreche. Der Kanton müsse ein Interesse daran haben, die Waldeigentümer darin zu unterstützen, dass sie ihr Holz auf den europäischen Markt bringen könnten.

Urs Kunz unterstützt im Namen der CVP-Fraktion eine Erheblicherklärung als Postulat. Im Namen des Regierungsrates ist Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdirektor Robert Küng bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen. Wenn es um die europäische Holzhandelsverordnung gehe, stelle sich die Regierung auf den Standpunkt, dass der Bund zuständig sei. In der Begründung habe die Regierung auch ausgeführt, wo was gesetzlich geregelt sei. Die Regierung bestreite das Anliegen der Motion Binder überhaupt nicht. Diese Motion und das revidierte Bundesgesetz über den Umweltschutz würden das berechtigte Anliegen klären. Die Regierung erachte es als nicht zielführend, wenn sich jeder einzelne Kanton mit einer Staatsgarantie befasse. Ob es ein neues Bundesgesetz brauche oder nicht, müsse Bern entscheiden. Im Namen des Regierungsrates könne er versichern, dass die Regierung alles unternehme, um den illegalen Holzschlag zu verhindern. Als Wirtschaftsdirektor sei er an einer gut funktionierenden Holzkette interessiert.

Der Rat erklärt die Motion als Postulat erheblich.